



# Beitragsordnung

Turnverein 1894 Zell am Neckar e.V.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 9 der Vereinssatzung die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen.

1. Die Beitragssätze betragen ab 1. Januar 2009:

Einzelmitglieder ab 18 Jahre	71,00 €
Ehepaare	114,00 €
Schüler, Studenten ab 18 Jahre bis max. 27 Jahre	43,00 €
Familienbeitrag	114,00 €
  
2. Schüler und Studenten, die den ermäßigten Beitrag in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis auf Verlangen zu führen.

1. Kind von Nichtmitgliedern	43,00 €
2. Kind von Nichtmitgliedern	30,00 €
Kind von Mitgliedern	28,00 €

(ab dem Kalenderjahr, in dem das Kind 4 Jahre alt wird)
  
3. Die Geschäftsleitung des Vereins kann die Beitragsverpflichtung eines Mitglieds ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
  
4. Abteilungsbeiträge
  - a. Für alle Abteilungen, die in den beiden Großsporthallen Zentrum Zell und Berufsschulzentrum Zell ihren Übungsbetrieb abhalten, wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von derzeit 18,- € pro Halbjahr und pro Person erhoben.
  - b. Ausgenommen hiervon sind alle Kinder- und Jugendabteilungen sowie Abteilungen, die am Wettkampfsport teilnehmen. Die Zusatzbeiträge werden ausschließlich für die Begleichung der Hallennutzungsgebühren der Stadt Esslingen verwendet. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge in Vorschlag zu bringen und durch die Geschäftsleitung genehmigen zu lassen.
  
5. Zahlungsweise, Mahnverfahren
  - a. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1.2. des Jahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Gebühren, die durch fehlende Deckung oder aus anderen vom Mitglied zu vertretenden Gründen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
  - b. Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge zu dem unter a) genannten Termin auf das Konto des Vereins DE 89 61150020 0000 364708 bei der KSK Esslingen einzuzahlen. Bei Barzahlung ist der Verein berechtigt, eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € zu erheben.
  - c. Gehen Beiträge nicht termingerecht ein, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 5,00 € zu erheben.
  - d. Die im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft anfallenden Daten werden vom Verein zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Diese Beitragsordnung wurde von der Geschäftsleitung des Vereins am 17. März 2001 beschlossen.

Stand: 01.04.2017